

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für  
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 340 - 340

*Förster, Franz, Dr., Geh. Ober-Justizrath und vortr.  
Rath im Justiz-Ministerium, Theorie und Praxis des  
heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der  
Grundlage des gemeinen deutschen Rechts*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Pfarrverband, das Patronatsrecht sind die Wurzeln für die heutige Gestaltung der Dinge in den christlichen Kirchen so sehr dieselben und sind die Verschiedenheiten in dem Maße auf Einzelheiten beschränkt, daß die gedachte Abweichung von der bisherigen Darstellungsweise nicht motivirt erscheint.

Die zur Zeit vorliegenden 1½, dem katholischen Kirchenrechte gewidmeten Bände enthalten die Lehre von der Ordination und von der Hierarchie. Sie zeichnen sich durch die umfassendste Benutzung der Quellen und der Literatur des Kirchenrechtes, kritische Behandlung des Materiales, klare und belebte Darstellung, sowie aner kennenswerthe Objektivität aus.  
Lewiz.

---

## 12.

**Förster, Franz, Dr., Geh. Ob.-Justiz-Rath und vortr. Rath im Justiz-Minist., Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechtes auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechtes. I. Band. 3. Aufl. Berlin. G. Reimer. 1873. 8. 30 u. 812 S.**

Dem eben erst zum Abschluß gebrachten vierten Bande des Försterschen Werkes folgt die neue Auflage des ersten Bandes auf dem Fuß. Diese ist in vieler Beziehung geändert und verbessert. Das neue Grundbuchrecht macht seinen Einfluß sogleich im Allgemeinen Theile mannigfach geltend; dazu kommt die Berücksichtigung der neueren Literatur und Rechtsprechung, von welcher letzteren namentlich auch die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichtes Beachtung gefunden hat. So zeigt sich der Verfasser in jeder Weise bemüht, der großen und gerechtfertigten Gunst, mit welcher sein Werk vom Publikum aufgenommen worden, durch die fortgesetzte Thätigkeit, die er demselben zuwendet, zu entsprechen. In der Vorrede nimmt er, wie schon öfter, Gelegenheit, die Ausarbeitung eines gemeinsamen deutschen Civilgesetzbuches zu befürworten und sich gegen den von Fitting und neuerdings auch von Roth befürworteten Weg der stückweisen Kodifikation oder, wie Roth diese Methode benannt hat, der Unifikation auszusprechen. Referent stimmt hierin vollständig mit ihm überein. Dringend wünschenswerth ist es aber, daß man die große Aufgabe fortan nicht bloß als einen abstrakten Wunsch betrachten möge. Wir müssen derselben näher treten und uns über den Plan und die Art der Ausführung zu verständigen suchen. Je gewaltiger das Unternehmen ist, desto mehr erscheint es geboten, daß man bald mit der Arbeit beginne.  
Behrend.